

Änderungsantrag
des Abgeordneten Wüppesahl

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksache 11/8023 —

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes
sowie zur Änderung des Parteiengesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit der Anlage I Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt II Nummer 1 zu dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) wird wie folgt geändert:“.

2. Danach wird vor Nummer 1 folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) § 6 Abs. 6 wird gestrichen.“

Bonn, den 4. Oktober 1990

Wüppesahl

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung über das Gesetz zu dem Vertrag vom 3. August 1990 zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Bundestages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik festgestellt, daß eine Sperrklausel für das gesamte Wahlgebiet verfassungswidrig sei. Es hat dem Gesetzgeber freigestellt, auf eine Sperrklausel zu verzichten.

Davon sollte für die erste gesamtdeutsche Wahl Gebrauch gemacht werden.

Die Geschäftsfähigkeit des Deutschen Bundestages darf nicht durch einschränkende Bestimmung zum Artikel 38 Grundgesetz und § 1 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes hergestellt werden.